



Merkblatt Familienzusammenführung zum somalischen/eritreischen Flüchtling

(Stand: Juli 2018)

Soweit die Urkunden nicht in englischer oder deutscher Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte *Übersetzung* des Originaldokuments in die deutsche Sprache gefertigt werden. Die Übersetzung ist im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Allgemeine Unterlagen:

- zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare (Kategorie D) je Antragsteller
- zwei Mal die unterschriebene Sicherheitserklärung
- zwei aktuelle, biometrische Passbilder mit hellem Hintergrund (35mm x 45 mm)
- ein gültiger Reisepass sowie zwei Kopien der Identitätsseiten
 - (**Hinweis:** die Vorlage eines Nationalpasses beschleunigt die Bearbeitung um mehrere Wochen/Monate)
- Nur ERI:* eritreische ID-Card sowie zwei Kopien der Vorder- & Rückseite
- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts in Äthiopien durch Proof of Registration (PoR) beim UNHCR ODER Aufenthaltserlaubnis in Äthiopien gültig seit sechs Monaten jeweils im Original mit zwei Kopien

BITTE BEACHTEN: Damit nach der Visumerteilung eine Ausreise aus Äthiopien möglich ist, müssen sich die Antragsteller legal in Äthiopien aufhalten. Nur so ist nach Abschluss des Visumverfahrens eine unverzügliche Ausreise möglich.
- Geburtsurkunde im Original mit zwei Kopien (soweit vorhanden)
- Nachweis über die fristwahrende Antragstellung; zweifach in Kopie (soweit eine fristwahrende Antragstellung erfolgte)
- Reisepass des Familienangehörigen in Deutschland; zweifach in Kopie
- Aufenthaltstitel des Familienangehörigen in Deutschland; zweifach in Kopie
- Aktuelle Meldebescheinigung; zweifach in Kopie
- BAMF-Anerkennungsbescheid des Familienangehörigen in Deutschland incl. Bescheid über die Unanfechtbarkeit der Anerkennung; zweifach in Kopie
- Bei Vertretung durch eine dritte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder Betreuer: Vorlage einer Vollmacht im Original, zweifach
- Gebühren i.H.v. 75 Euro (bei Kindern 37,50 Euro) (zahlbar in ETB zum aktuellen Zahlstellenkurs der Botschaft)



Ehegattennachzug

- Bei standesamtlicher Eheschließung: Original überbeglaubigte Heiratsurkunde mit zwei Kopien
- Bei religiöser oder gewohnheitsrechtlicher Eheschließung: Original Nachweis der religiösen/gewohnheitsrechtlichen Eheschließung mit zwei Kopien **UND** Original überbeglaubigte Registrierung der Eheschließung mit zwei Kopien

Nur ERI: Überbeglaubigung durch das eritreische Außenministerium

Kindernachzug:

- Bei standesamtlicher Eheschließung der Eltern: Original überbeglaubigte Heiratsurkunde mit zwei Kopien
- Bei religiöser oder gewohnheitsrechtlicher Eheschließung der Eltern: Original Nachweis der religiösen/gewohnheitsrechtlichen Eheschließung mit zwei Kopien **UND** Original überbeglaubigte Registrierung der Eheschließung mit zwei Kopien
- Nachweis zur Sorgerechtslage (z.B. Sterbeurkunde im Original mit zwei Kopien ODER Gerichtsbeschluss im Original mit zwei Kopien, ...)

Nur ERI: Überbeglaubigung durch das eritreische Außenministerium

Nachzug zum anerkannten minderjährigen Flüchtling:

- Bei standesamtlicher Eheschließung der Eltern: Original überbeglaubigte Heiratsurkunde mit zwei Kopien
- Bei religiöser oder gewohnheitsrechtlicher Eheschließung der Eltern: Original Nachweis der religiösen/gewohnheitsrechtlichen Eheschließung mit zwei Kopien **UND** Original überbeglaubigte Registrierung der Eheschließung mit zwei Kopien

Nur ERI: Überbeglaubigung durch das eritreische Außenministerium

Hinweis: Die Botschaft behält sich vor, weitere Nachweise anzufordern, wie Zeugnisse, Sprachzertifikat, DNA-Gutachten, Altersbestimmungstest, etc.